

Mitteilung an die Tutorinnen und Tutoren sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Einführungsphase und der Qualifikationsphase

Verfahrensweise bei Fehlzeiten

1. Für sämtliche Entschuldigungen benutzen die Schülerinnen und Schüler bitte das Entschuldigungsformular. Dieses wird vom Tutor ausgeteilt, nachdem dieser markiert hat, ob die Schülerin oder der Schüler volljährig ist. Bei Verlust wird ein neues Formular vom Tutor bzw. Oberstufenleiter ausgestellt. Eine Nachweismöglichkeit für entsprechende Fehlzeiten des verlorenen Formulars besteht dann allerdings für die Schüler nicht mehr.
 2. Ein **unentschuldigtes** Fehlen liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler **innerhalb von drei Unterrichtstagen bzw. in der nächsten besuchten Unterrichtsstunde** nach Beginn der Fehlzeit keine schriftliche Entschuldigung oder in begründeten Einzelfällen bei Klausuren bzw. Klausurersatzleistungen (Referat, Präsentation) kein **Attest bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (gelber Schein) vorlegt bzw. auch nicht über die Tutorin oder den Tutor sich ggf. vorab entschuldigt und die schriftliche Entschuldigung bzw. das Attest dann umgehend nachreicht. Die Einzelfälle müssen nach vorheriger Ankündigung durch die Fachlehrerkonferenz festgelegt werden. Bei Vorlage einer Entschuldigung/eines Attests entscheidet der Fachlehrer, ob die Klausur bzw. die Klausurersatzleistung als Klausur nachgeschrieben wird. Präsentationen/Referate für mehrere Schüler werden in diesem Fall gehalten, wobei die anwesenden S. ihren Teil verbindlich und den fehlenden Part nach Absprache mit dem Fachlehrer bewertungsfrei vortragen.
 3. Schülerinnen und Schüler, die **zu spät** in den Unterricht erscheinen, werden notiert. Kommt ein Schüler während eines Halbjahres mehr als 10 mal zu spät, wird dies im Zeugnis unter Bemerkungen aufgeführt. (10-20: „... kommt oft zu spät in den Unterricht.“ 21-30: „...kommt sehr oft zu spät in den Unterricht.“ 31-50: „...kommt regelmäßig zu spät in den Unterricht.“ Über 50: „... kommt zu oft verspätet in den Unterricht“.)
 4. Bei gravierenden Fehlzeiten ist die Tutorin oder der Tutor zu informieren. (siehe Formblatt)
 5. Unentschuldigte Fehlstunden sind in angemessener Weise bei der Beurteilung der Mitarbeit zu berücksichtigen.
 6. Schülerinnen und Schüler, die **beurlaubt** wurden, sind einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:
 - **Private** Gründe, die als **entschuldigte** Fehlzeiten einzutragen sind.
 - **schulische** Veranstaltungen wie Orchesterwoche, Austauschfahrten, Kursfahrten, Europaspiele u. a. m., die i. d. R. durch Aushang im Lehrerzimmer deklariert sind, die zwar im Kursheft einzutragen, aber **nicht als Fehlzeiten** im Zeugnis zu vermerken sind. Hierzu zählt auch die Musterung im Kreiswehersatzamt bzw. Vorstellungstermine bei der Bundeswehr und **auch**
 - Veranstaltungen, die zwar nicht (unmittelbare) Schulveranstaltungen, aber dennoch als besonderes Engagement zu werten sind, wie z. B. **der Besuch der Unitage**, überregionale Wettbewerbe von Vereinen, Olympiaden: Mathematik, Physik usw., Stadt- und Landesmeisterschaften in den verschiedenen Sportdisziplinen u. ä., sind wie schulische Veranstaltungen zu behandeln und somit **nicht als Fehlzeiten** im Zeugnis zu vermerken.
- Die Informationspflicht über die Beurlaubung liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler.
7. Die Tutorinnen und Tutoren informieren bitte Ihre Tutanden über diese Verfahrensweise.

Frankfurt am Main, 05. August 2019